

Statuten

Interessengemeinschaft Haldi-Freunde

(Kurz: **Haldi-Freunde** genannt)

1 **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Haldi-Freunde“ (kurz: Haldi-Freunde) existiert ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in 6469 Haldi b. Schattdorf.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Erhalt und Förderung des Haldi als Ausflugs- und Naherholungsgebiet und Erhalt unseres intakten Lebensraumes.
- b) Die Unterstützung von Bestrebungen zur Verschönerung des Erholungsgebietes Haldi, der Förderung des Fremdenverkehrs und von kulturellen Belangen.
- c) Die Wahrung und Förderung der berechtigten Interessen der Bewohner, Haus- und Wohnungsbesitzer, Gewerbetreibenden, Gästen und Freunden des Haldi.
- d) Die Förderung der Freundschaft und Kontakte unter Bewohnern, Haus- und Wohnungsbesitzern, Gewerbetreibenden, Gästen und Freunden des Haldi.

Art. 3

Der Verein strebt eine loyale Zusammenarbeit mit den Behörden und den privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen an, insbesondere mit den Gemeinden Schattdorf und Bürglen und dem Verkehrsverein Schattdorf-Haldi, Schattdorf.

Der Verein darf nicht zu persönlichen oder gewerblichen Zwecken missbraucht werden und hat nicht zum Zweck, einzelnen Mitgliedern Vorteile zu verschaffen.

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

2 **Mitgliedschaft**

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Mitglieder der Haldi-Freunde können werden:

Freunde und Gäste des Haldi, Bewohner von Haldi, Haus- und Wohnungsbesitzer auf Haldi, Gewerbetreibende, Verwaltungen, Vereine, Clubs und ähnliche Institutionen.

Art. 5

Rechte:

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der Generalversammlung schriftlich Anträge zu stellen (solche müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten/in eintreffen) und an der Generalversammlung seine Stimme abzugeben.

Art. 6

Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Nach Kräften zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen;
- b) Den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten

Art. 7

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand, nach schriftlicher Verwarnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Rekursrecht innert 10 Tagen zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen (Art. 12) Generalversammlung bleibt gewahrt. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

3 Finanzen

Art. 8

Zur Deckung der Ausgaben der Haldi-Freunde dienen:

1. die Jahresbeiträge
2. Spenden und Gönnerbeiträge
3. die Reingewinne aus Veranstaltungen

Art. 9

Für Schulden und eingegangene Verpflichtungen der Haldi-Freunde haftet alleine das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung der Haldi-Freunde entscheidet die gemäss Art. 16 einberufene Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

4 Organisation

Art. 10

Die Organe der Haldi-Freunde sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

4.1 Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Haldi-Freunde. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt, einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Antrag innerhalb von 3 Monaten Folge zu leisten.

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit bei Auflösung der Haldi-Freunde.

Art. 13

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Statutenrevision, Auflösung und Fusion des Vereines.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion, der Kontrollstelle und der Stimmenzähler.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Protokolls sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- d) Genehmigungen des Jahresvorschlages (Budget) und Festlegen des Jahresbeitrages.
- e) Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand.

Art. 14

Die Generalversammlung beschliesst und wählt offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl gefordert und beschlossen wird.

Art. 15

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das absolute Mehr. Bei Abstimmungen aber nicht bei Wahlen, fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Auflösung des Vereins (Art. 9 und 16), bei Statutenänderungen (Art. 17) und bei Rückkommensanträgen. Die 2/3 Mehrheit bezieht sich jeweils auf die anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16

Die Auflösung der Haldi-Freunde kann nur an einer Generalversammlung, an der mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist, mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden; ferner ist dabei auch Art. 9/Abschnitt 2 zu beachten.

Art. 17

Die Statuten können mit der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten jederzeit geändert werden.

4.2 Der Vorstand**Art. 18**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in oder Sekretär/in
- e) Beisitzer/innen für besondere Aufgaben (1-3)

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in ihrer Funktion von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, bzw. in ihrem Amt neu bestätigt. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen übernehmen. Der Vorstand muss aber aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

Art. 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung, das Mutationswesen und die Information gegenüber den Vereinsmitgliedern. Er erledigt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

4.3 Die Kontrollstelle**Art. 20**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie sind Mitglieder der Haldi-Freunde, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Diese werden grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten gegenüber der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder auf Rückweisung mit entsprechender Begründung.

5 Inkraftsetzung der Statuten**Art. 21**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2003 angenommen und treten sofort in Kraft.

Haldi, 15. Oktober 2003

Präsident: Ruedi Müller

Aktuarin: Corine Arnold